

01.06.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikalien-
gesetzes

Punkt 19 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 7)

In Artikel 1 ist in Nummer 32 nach Buchstabe f folgender
Buchstabe g anzufügen:

'g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

" (7) Die zuständigen Landesbehörden sind befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen zulässigerweise erhobenen Daten, insbesondere über Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, zu speichern, zu verändern, zu nutzen, zu löschen und untereinander auszutauschen. Sie können anderen Vollzugsbehörden sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, deren Verbänden und den Bewertungsstellen diese Daten übermitteln, sofern sie nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 22 Abs. 2 darstellen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihre Verbände sind befugt, die ihnen nach Satz 1 übermittelten Daten zu verarbeiten und zu nutzen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 16 e Abs. 4 bleibt unberührt."

Ausgeliefert am 1. JUNI 1989 2 -

Begründung:

Die bisherigen Bestimmungen im § 21 ChemG reichen nach übereinstimmender Auffassung der Datenschutzbeauftragten der Länder nicht aus, eine gemeinsame Gefahrstoffdatei zur Unterstützung der Überwachungstätigkeit und der Unfallverhütung durch die Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften aufzubauen, zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Diese Datei mit einem uneingeschränkten Datenaustausch zwischen den Länderaufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist aber für einen wirksamen Vollzug des Chemikaliengesetzes und der darauf gestützten Verordnungen unerläßlich. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, ist die vorgeschlagene Ergänzung des § 21 notwendig.

Die für den Vollzug des Chemikaliengesetzes zuständigen Landesbehörden müssen die vollständigen Daten, also auch die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, untereinander austauschen können; dies gilt sowohl innerhalb eines Landes als auch zwischen den Ländern. Nach der bisherigen Fassung des Satzes 1 wäre das nicht möglich.

Als Folge der Änderung des Satzes 1 muß das Subjekt des Satzes 2 in den Plural gesetzt werden.